

## ● RICHTLINIE

GZ.: A23-028212/2013/0104

### Richtlinie für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen ● (Themenpaket Solarförderung)

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

#### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen an/bei mehrgeschossigen Objekten mit Wohnnutzung für deren Energieversorgung.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduzierung von Emissionen und des Verbrauches fossiler Energieträger im Bereich der Bereitstellung von elektrischer Energie.

##### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

###### **1. Förderungswerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

###### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### **4. Objekt und Objektadresse**

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### **5. Wohneinheit**

Als Wohneinheit gilt eine zur ganzjährigen Wohnnutzung geeignete, baulich und betriebsmäßig (wie eigener Zugang, Stromzähler, oder Vergleichbares) in sich abgeschlossene, normal ausgestattete bzw. ausstattbare Wohnung, deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m<sup>2</sup> beträgt. Bei Wohnungen unter 30 m<sup>2</sup> muss ein entsprechender Nachweis erfolgen, die Nutzfläche der kleinsten förderbaren Wohneinheit muss mindestens 20 m<sup>2</sup> betragen.

### **6. Wohnnutzfläche**

Entsprechend MRG/WEG, im Normalfall Bestandteil des Miet-, Nutzungs- oder Eigentumsvertrages

### **7. Haushalt**

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften

### **8. Photovoltaik-Gemeinschaftsanlage**

Eine von einem/r Förderwerber:in selbst oder einem Dritten errichtete und/oder betriebene gemeinschaftliche Photovoltaikanlage („gemeinschaftliche Erzeugungsanlage“ im Sinne einschlägiger gesetzlicher Regelungen) am/beim zu versorgenden Objekt zur Erzeugung von elektrischer Energie, für den Eigenverbrauch im Wohn- und Gemeinschaftsbereich (wie für Beleuchtung, Lift, Waschküche, E-Ladestation oder Vergleichbares) und zur Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

### **9. Eigennutzung**

Eine Eigennutzung des am Objekt von der Gemeinschaftsanlage generierten PV-Stromes liegt dann vor, wenn von allen antragsberechtigten Haushalten entsprechende ideelle Anteile am Eigentum an der Anlage bestehen bzw. diese durch eine bereits vorliegende vertragliche Vereinbarung innerhalb von maximal 15 Jahren hergestellt wird und dieser PV-Strom selbst verwendet wird. Die Eigennutzung besteht aus dem Eigenenergieverbrauch im engeren Sinne und der Netzeinspeisung des Stromüberschusses.

### § 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.

- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### **§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 7 Rückforderung der Förderung**

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird.
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.

- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 9 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

### **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

### **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

### **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

### § 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** sind **Eigentümer:innen des Förderungsgegenstands**. Im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind das
- a) Eigentümer:innen von Objekten an denen der Förderungsgegenstand errichtet wird
  - b) eingetragene Wohnungseigentümergeinschaften (wie Wohnungseigentümergeinschaft WEG, Personenvereinigungen PV, oder Vergleichbares) mit einer bevollmächtigten Vertretung
  - c) Bauträger, Projektabwickler
  - d) Sonstige Eigentümer:innen wie Vereine, Genossenschaften, Institutionen, Energieversorger oder Vergleichbares
  - e) Betreiber:innen der Anlage (wie Contractor, Vereine, oder Vergleichbares)
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Diese Förderungsabwicklung kann in einem „**einstufigen Verfahren**“ oder in einem „**zweistufigen Verfahren**“ mit Zusicherung erfolgen.

#### A) Zweistufiges Verfahren

- l) **Stufe 1: Vorverfahren und Zusicherung**
  - a) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
  - b) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
  - c) Aufgeschlüsselter **Kostenvoranschlag** mit überprüfbarer detaillierter technischer Leistungsbeschreibung für den ggst. Förderungsgegenstand
  - d) **Detaillierter Projektbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
  - e) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
  - f) Beschreibung des **Verrechnungsmodells** (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
  - g) Eine vorläufige **Liste** der teilnehmenden **Haushalte** mit folgenden Angaben:

- Objektadresse mit Türnummer (Top-Nummer)
- Leistung des jeweiligen ideellen Anteils an der Anlage
- nachvollziehbare Zuordnung des jeweiligen ideellen Anteils
- Angabe, ob eine Eigennutzung (gemäß § 2 Z 9) des PV-Stromes erfolgt

Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzung und Vollständigkeit des Antrages erfolgt eine **Zusicherung** unter Angabe des maximal möglichen Förderungsbetrages auf Basis der Förderungsrichtlinie mit Zustellnachweis.

**Ab Zustellungsdatum** der Zusicherung gilt eine **Frist von 12 Monaten** für die Errichtung der Anlage (die Betriebsbereitschaft der Anlage muss gegeben sein) und für die ordnungsgemäße **Einreichung gem. Stufe 2.**

In besonders **begründeten Ausnahmefällen** (lange Genehmigungsabläufe, unerwartete technische und oder rechtliche Schwierigkeiten beim Umbau, Einschränkung bei den Umbauarbeiten und ähnlichem), kann diese Frist **auf maximal 13 Monate** verlängert werden.

Diese Zusicherung verliert ihre Gültigkeit am Ende des ersten Werktages nach Ablauf der zugesicherten Frist ab Zustellung.

## II) **Stufe 2: Endprüfung und Auszahlung** (ergänzend zu Unterlagen aus Stufe 1)

- Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand
- Erforderlichenfalls **aktualisierte Unterlagen** bei Änderungen in Bezug auf die in Stufe 1 eingereichten Unterlagen, wie Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- Jedenfalls eine **aktualisierte Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten, wie unter Stufe 1 beschrieben, ergänzt mit Name, Geburtsdatum und Unterschrift, wenn eine Eigenenergienutzung (gemäß § 2 Z7) besteht.
- Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
- Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender **Errichtungs- und Betriebsvertrag**
- Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Module

Der Antrag gilt bei **Nichteinhaltung der Frist gem. Pkt. I als zurückgezogen.**

## B) Einstufiges Verfahren

- a) Vollständig ausgefülltes **Antragformular**
- b) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit überprüfbarer detaillierter technischer und kostenmäßiger Leistungsbeschreibung und Zahlungsnachweise für den ggst. Förderungsgegenstand (**Rechnungsdatum nicht älter als 3 Monate**)
- c) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- d) **Technischer Anlagenbericht** mit Anlagenschema, Angaben zur erwarteten Leistung in kWp, rechnerischer Jahresenergieerzeugung in kWh der Anlage und voraussichtlicher Eigenenergieverbrauchsanteil
- e) Abnahmebefund, Inbetriebnahmebestätigung oder Vergleichbares
- f) **Lageplan**, aus dem die Orientierung des Objektes und der Anlage hervorgeht oder ein Luftbild
- g) **Foto/s** der realisierten Anlage mit montierten Modulen
- h) Vertrag, welcher die **Teilnahme** an der **Gemeinschaftsanlage** regelt
- i) **Netzzutrittsvertrag**, insbesondere mit Angabe der **Zählpunktnummer**
- j) Bei gesetzlicher Erforderlichkeit ein entsprechender Errichtungs- und Betriebsvertrag
- k) Beschreibung des Verrechnungsmodells (inklusive eines eventuellen Eigentumsüberganges)
- l) Eine aktuelle **Haushaltsliste** der teilnehmenden Berechtigten ist mit den Angaben gem. § 12 Lit A. Stufe 2 vorzulegen.

## § 13 Förderungsvoraussetzungen

- 1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- 2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- 3) Gefördert werden **dachintegrierte**, auf **Dächern aufgestellte** oder **fassadenintegrierte** Photovoltaikanlagen als gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlagen.
- 4) Die Ausrichtung der Anlage hat in eine **West- bis Ostrichtung** zu erfolgen.
- 5) Das Objekt muss **zumindest 5 Haushalte** oder 5 Wohneinheiten haben.
- 6) Es müssen **zumindest 3 eigenständige Haushalte** oder 3 Wohneinheiten je Netzzugangspunkt an der gemeinschaftlichen Energieerzeugungsanlage beteiligt sein.
- 7) Alle Genehmigungen für die Wohnnutzung durch die Haushalte liegen vor.



- 8) Es muss ein **Netzeinspeisevertrag** für die gemeinschaftliche Energieerzeugungsanlage vorliegen bzw. gem. § 12 Lit. A in der Stufe 2.
- 9) Der rechnerische Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Photovoltaikanlage muss **zumindest 900 kWh pro kWp**, bei fassadenintegrierten Photovoltaikanlage jedoch **zumindest 600 kWh pro kWp** ergeben.
- 10) Über die Jahresertragsdaten der ersten 5 Betriebsjahre sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.
- 11) Anlagen, die nach einem **Bürger:innenbeteiligungsmodell** errichtet bzw. abgewickelt werden, insbesondere von Versorgungsunternehmen, sind von dieser Förderrichtlinie **nicht erfasst**.
- 12) Bei zwingenden rechtlichen Vorgaben zur Errichtung (Gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) erfolgt keine Gewährung einer Förderung.
- 13) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

#### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Wenn eine **Eigennutzung** (gem. § 2 Z 9) besteht, dann gilt:
  - a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **300 Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **20.000 Euro je Objekt**.
  - b) **Pro anspruchsberechtigtem Haushalt im Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
  - c) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.
- (2) Für Förderungswerber:innen, bei denen **keine Eigennutzung** (gem. § 2 Z1; wie Bauträger, Hausverwaltungen, sonstige Eigentümer:innen und (gewerbliche) Betreiber:innen der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage oder vergleichbare), und die demnach den produzierten Strom zur Verwendung an anspruchsberechtigte Haushalte im Objekt **weitergeben und verrechnen**, gilt:
  - a) Die Förderung von gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen beträgt **190 Euro pro kWp** und anspruchsberechtigtem **Haushalt**, maximal jedoch bis zu einem Betrag von **20.000 Euro je Objekt**.
  - b) **Pro anspruchsberechtigtem Haushalt im Objekt** sind **maximal 2,0 kWp** förderbar.
  - c) Eine **nochmalige Förderung bei Weitergabe** von jeweiligen ideellen **Anteilen** ist **nicht möglich**.

# **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0104

## **Richtlinie für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten (Themenpaket Mobilitätsförderung)**

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung zum Ankauf von neuen umweltfreundlichen Fahrzeugen für Betreiber:innen von Fahrzeugflotten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### **1. Förderungswerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

##### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen.

Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Umweltfreundliche Fahrzeugflotte

Umweltfreundliche Fahrzeugflotten bestehen aus Fahrzeugen (wie Autos oder Vergleichbares) mit ausschließlich elektrischem Antrieb.

## § 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind nicht antragsberechtigt.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser

Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung des/r Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die gültigen Kauf-, Kredit- und Leasingverträge gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 4 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und angemessen in Funktion gehalten wird (ausgenommen ist dies aufgrund eines Totalschadens) und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 6 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen für den ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

### § 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind gewerbliche Unternehmen sowie karitativen Vereine und Institutionen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung insbesondere mit Fahrzeugflotten, die
  - a) das Taxigewerbe oder Mietwagen im Taxibetrieb (überwiegend) gem. § 25 der Steiermärkischen Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013 aufgrund einer Konzession betreiben oder
  - b) für die Stadt Graz soziale Dienste im Sinne des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes verrichten,
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Für die Bearbeitung des Förderungsantrages sind bei der Förderungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) Ein Nachweis über eine **aufrechte Konzession** (Taxis, oder Vergleichbares) oder einen **Vertrag** mit der Stadt Graz (Soziale Dienste) oder GISA-Auszug
- (3) Gültige **Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrag** des ggst. Fahrzeuges
- (4) **Zahlungsbeleg**
- (5) **Zulassungsschein** zum Nachweis der gültigen **Erstzulassung** bzw. **Anmeldung (nicht älter als 3 Monate)** des ggst. Fahrzeuges auf den/die Förderungswerber:in

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

Für ihr Gebiet gewährt die Stadt Graz den Betreiber:innen von umweltfreundlichen Fahrzeugflotten beim Ankauf eines Fahrzeuges (Autos) mit **ausschließlich elektrischem Antrieb**, gemäß § 2 Z5 dieser Förderrichtlinie einen Zuschuss, wenn

- (1) der Förderungsgegenstand bestimmungsgemäß in Funktion ist und ein gültigen **Kauf-, Kreditvertrag oder Leasingvertrag vorliegt**. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Verträge erst ab einem Datum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Erstzulassung bzw. Anmeldung des ggst. Fahrzeuges auf den/die Förderungswerber:in darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.
- (3) Die im Rahmen dieser Aktion geförderten Autos sind mit einem vom Umweltamt zur Verfügung gestellten **Aufkleber** der Stadt Graz zu versehen.
- (4) Eine Förderbarkeit besteht dann, wenn die **überwiegende Leistungserbringung** mit dem betreffenden Fahrzeug **im Stadtgebiet von Graz** erfolgt (z. Bsp. über Standplätze). Für Fahrzeuge, welche auf Wechselkennzeichen gemeldet sind, kann keine Förderung gewährt werden.
- (5) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Autos mit **ausschließlich elektrischem Antrieb** erhalten einen Zuschuss von **3.000 Euro**.
- (2) Je Förderungswerber:in ist **innerhalb eines Zeitraums von 4 Jahren 1 Fahrzeug** förderbar.

# **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0104

## **Richtlinie für die Förderung von Transportfahrrädern (Themenpaket Mobilitätsförderung)**

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Transportfahrrädern

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Anschaffung von neuen Transportfahrrädern (Lastenfahrrädern).
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### **1. Förderungswerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

##### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).



### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Transportfahrrad

Ein Transportfahrrad (Lastenfahrrad) ist ein Fahrrad mit tretbaren Pedalantrieb, dessen Rahmenform und Bauart sich von herkömmlichen Fahrrädern insofern unterscheidet, als dass es für den Transport von schweren Lasten (das zulässige Zuladegewicht beträgt mind. 60 kg bzw. weist das Rad ein zulässiges Gesamtzuladegewicht von Zuladung und Lenker:in von größer 140 kg auf) gemäß dieser Förderungsrichtlinie geeignet ist. Es kann ein- oder mehrspurig ausgeführt sein.

Ein Transportfahrrad ist grundsätzlich ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist und je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet sein können.

Ein ggf. vorhandener Elektroantrieb dient lediglich der Unterstützung. Neben einspurigen Varianten fallen auch Dreiräder darunter, je nach Aufgabe, Zweck und Einsatzgebiet verschiedener Konstruktionen, die auch mit verschiedenen Aufbauten ausgerüstet sein können.

Eine verbindliche Liste der förderbaren Transportfahrräder finden sie auf [umwelt.graz.at](http://umwelt.graz.at)

## § 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.

- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

#### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer **Frist von 14 Tagen** nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 3 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

### § 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

(1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind

- a) Unternehmen,
- b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine, oder Vergleichbares) und
- c) Privatpersonen

jeweils mit **Standort** des Förderungsgegenstandes beim Objekt des/der Förderungswerbers:in und Nutzung des Transportfahrrades **im Stadtgebiet** von Graz

(2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte/r Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderungsstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Vollständig bezahlte Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und Zahlungsnachweis/e für die Anschaffungskosten (Rechnungsdatum nicht älter als 3 Monate) in überprüfbarer Form gemäß Förderungszweck. Längere Lieferfristen können nicht berücksichtigt werden.
- (3) **Aktuelle/r Fotonachweis/e** hinsichtlich der Ausführung des gekauften und verwendeten Förderungsgegenstandes
- (4) Nachweis über die **Berechtigung** als **Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Das Transportfahrrad hat der **Beförderung** von Lasten überwiegend **im Stadtgebiet** von Graz zu dienen.
- (3) Der **Ankauf** des Förderungsgegenstandes hat über den **einschlägigen Fachhandel** zu erfolgen (keine Bausätze, oder Selbstbauteile).
- (4) Das Transportfahrrad muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (5) Nennung des Transportfahrradtyps gem. **Liste der förderbaren Transporträder** (siehe § 2 Z5) auf **umwelt.graz.at**
- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.
- (7) **Nicht gefördert** werden jedenfalls
  - (Elektro) - Fahrräder, die lediglich einen verstärkten Rahmen sowie verstärkte Gepäckträger bei gleichzeitig herkömmlicher Bauart haben,
  - Permanent elektrisch betriebene Spezialräder (Tandems, Autorikschas, Tuk-Tuk, etc.),
  - (Elektro-)Transportfahrräder, deren Transportfläche oder Transportbox eine Nutzlast von weniger als 60 kg haben,
  - selbst gebaute oder selbst zusammengebaute (Elektro-)Transportfahrräder
  - Zubehörteile oder Umbausätze.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Transportfahrräder werden zu **50 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderungsbetrag von 1.000 Euro je Lastenfahrrad mit Motor und 800 Euro je Transportfahrrad ohne Motor** gefördert.
- (2) **Pro Objekt** eines/r Förderungswerbers/in ist, unbeschadet der Bestimmung in § 13 Abs. 6, **einmalig ein** Transportfahrrad förderbar.

# **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0104

## **Richtlinie für die Förderung von Fahrradabstellanlagen (Themenpaket Mobilitätsförderung)**

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Fahrradabstellanlagen

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für die Errichtung von neuen Fahrradabstellanlagen.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient dem Ausbau der Fahrradnutzung und damit der Reduktion besonders gesundheitsschädlicher Feinstpartikel aus Abgasen von konventionellen Verbrennungsmotoren sowie der Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Grazer Stadtgebiet.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### **1. Förderungswerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

##### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Fahrradabstellanlage

Eine Fahrradabstellanlage (auch „Radabstellanlage“ oder „Fahrradabstellbox“) im Sinne der Förderung besteht aus Fahrradständern mit Fahrradstellplätzen, Überdachung sowie der Zu- und Ausfahrtsfläche für Fahrräder. Unter sicheren Fahrradabstellanlagen versteht man die Möglichkeit, den Fahrradrahmen direkt an der Abstellanlage diebstahlgeschützt absperren zu können.

Mit Fahrrad-Stellplätzen wird ein Stellplatz für ein Fahrrad einer Fahrradabstellanlage bezeichnet.

Gefördert werden hiermit sichere Fahrradabstellanlagen, die eine kombinierte Vorderrad- und Rahmenhalterung aufweisen und die eine versperrbare Vorrichtung beinhaltet.

Fahrradabstellanlagen können auch Fahrradboxen beinhalten. Dies sind versperrbare Behälter für die Aufbewahrung von Fahrrädern.

Die Ausführung der Fahrradabstellanlagen hat den qualitativen Empfehlungen städtischer Fachabteilungen oder des Landes Steiermark bzw. artgleichen Modellen zu entsprechen (siehe dazu auch <http://www.radland.steiermark.at/foerderung>).

## § 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.

- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

#### **§ 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

#### **§ 5 Antragstellung**

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).
- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.



## § 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

## § 7 Rückforderung der Förderung

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 5 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung besteht und **angemessen in Funktion** gehalten wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand** nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 7 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## § 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## § 9 Datenüberprüfung und -verwendung

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## § 10 Gerichtsstand

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

## II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen

### § 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind
  - a) Unternehmen,
  - b) Institutionen (Schulen, Universitäten, Wohnbauträger, Wohnungsgenossenschaften, Hausverwaltungen, Vereine oder vergleichbare), jeweils mit Standort des Förderungsgegenstandes und Geschäftstätigkeit im Stadtgebiet von Graz und
  - c) Wohnungseigentümergeinschaften
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3).

### § 12 Vorzulegende Unterlagen

Folgende **Unterlagen** sind bei der Förderungsstelle einzureichen:

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular**
- (2) **Wenn das Land Steiermark gefördert hat**, die **Förderungsbestätigung des Landes Steiermark** mit der ermittelten Grundlage für den Förderungsbetrag
- (3) **Wenn das Land Steiermark Fahrradabstellanlagen nicht fördert**, sind die Kosten für die ggst. Fahrradabstellanlage mittels bezahlter/n **Rechnung/en** mit den technischen Hauptkomponenten und den Zahlungsnachweisen in überprüfbarer Form zu belegen (**Rechnungsdatum nicht älter als 3 Monate**) bzw. mit **Bestätigung** einer Fachfirma bzw. einer **fachlich befugten Stelle** über die **ordnungsgemäße Ausführung** gemäß Förderungszweck.
- (4) Ein **Fotonachweis** der errichteten Fahrradabstellanlage
- (5) Nachweis über die **Berechtigung als Förderungswerber:in** (siehe § 5 Abs. 3)
- (6) Für den Ökostrom-Bonus ist ein gültiger **Ökostromvertrag**

- (7) Wenn beantragt, ist ein Nachweis, dass ein bzw. mehrere **PKW-Stellplätze** für die antragsgegenständliche Fahrradabstellanlage verwendet wird/werden, zu erbringen (Fotographische Dokumentation vom Ausgangszustand und nach Bauausführung)

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 3 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Anlage muss der **ständigen Nutzung** dienen.
- (3) Die Fahrradabstellanlage ist für **mindestens 10 Fahrrad-Stellplätze** auszurichten.
- (4) Die **Bestimmungen der Förderung des Landes Steiermark**, vor allem hinsichtlich der Qualitätskriterien, für Fahrradabstellanlagen (auch "Radabstellanlagen") gelten sinngemäß für die Förderung der Stadt Graz.
- (5) Sollte das Land Steiermark keine Fahrradabstellanlagen mehr fördern, erfolgt die Prüfung der Förderungswürdigkeit durch das Umweltamt auf Basis einer **Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung** der Stadt Graz.
- (6) Bei zwingenden rechtlichen Vorgaben zur Errichtung (Gesetzliche Verpflichtung, Bescheid) erfolgt keine Gewährung einer Förderung.
- (7) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

### § 14 Höhe der Förderung

- (1) **Fahrradständer ohne Überdachung** werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderungsbetrag von 35 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (2) **Überdachte Fahrradabstellplätze und Fahrradboxen** mit oder ohne Ladestationen für E-Bikes werden zu **20 % der anrechenbaren Anschaffungskosten** bis zu einem **maximalen Förderungsbetrag von 470 Euro pro Fahrradabstellplatz** gefördert.
- (3) Bei nachgewiesenem **Einsatz von Ökostrom zum Laden von E-Bikes** wird ein zusätzlicher **einmaliger Pauschalbetrag** in Höhe von **50 Euro** gewährt.
- (4) Bei **nachweislicher Reduktion rechtmäßig bestehender PKW Stellplätze** bei Unternehmen wird ein **zusätzlicher einmaliger Bonus** in Höhe von **150 Euro pro aufgelassenem PKW-Abstellplatz** gewährt. Je aufgelassenem PKW-Abstellplatz müssen **mindestens 3 Fahrradabstellplätze errichtet werden**.
- (5) **Maximal 5.000 Euro** pro Förderungsfall.

# **RICHTLINIE**

GZ.: A23-028212/2013/0104

## **Richtlinie für die Förderung von Gemeinschaftsgärten (Themenpaket Begrünungsförderung)**

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 für die Förderung von Gemeinschaftsgärten

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 wird beschlossen:

### **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Gegenstand der Förderung**

- (1) Die Stadt Graz gewährt für ihr Stadtgebiet eine Förderung für Grazer Gemeinschaftsgärten.
- (2) Zweck der Förderung: Diese Förderung dient primär der ökologischen und klimafreundlichen Gestaltung des Stadtraumes, der ökologischen, lokalen Lebensmittelversorgung und bewusstseins-schaffenden gärtnerischen Aktivitäten.

#### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Die nachstehenden Begriffe haben in dieser Förderrichtlinie folgende Bedeutung:

##### **1. Förderungswerber:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), die sich nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie um eine Förderung der Stadt Graz bewerben und bei Erfüllung aller Voraussetzungen anspruchsberechtigt sind. Förderungswerber:innen haften in Letztverantwortung für die Richtigkeit aller Angaben und die ordnungsgemäße Verwendung des zuerkannten Förderungsbetrages. Allfällige Rückforderungen von Förderungsbeträgen oder die Aufrechnung von offenen Forderungen der Stadt Graz richten sich an den/die Förderungswerber:in.

##### **2. Antragsteller:in**

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche berechtigt sind, nach den Bestimmungen dieser Förderungsrichtlinie einen Förderungsantrag zu stellen. Antragsteller:in und Förderungswerber:in sind entweder identisch oder der/die legitimierte Antragsteller:in ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 3. Begünstigter/e (Zahlungsempfänger:in)

Das sind all jene (physischen oder juristischen Personen, Personengesellschaften), welche bei Erfüllung aller Voraussetzungen den zuerkannten Förderungsbetrag erhalten (Zahlungsempfänger:in). Der/die legitimierte Begünstigte und der/die Förderungswerber:in bzw. Antragsteller:in sind entweder identisch oder der/die Begünstigte ist im Besitz einer entsprechenden Berechtigung des/der Förderungswerber:in (z. B. Vollmacht, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares).

### 4. Objekt und Objektadresse

Ein Objekt besteht aus einem oder mehreren Gebäuden, die für Wohnzwecke genutzt werden und dazugehörigen Nebengebäuden. Sinngemäß erfasst sind davon auch Heimeinrichtungen. Die Objektadresse ist ein Ort im Stadtgebiet von Graz, an dem sich der Förderungsgegenstand befindet und für den der/die Förderungswerber:in berechtigt ist, den Förderungsgegenstand zu errichten und/oder zu betreiben.

### 5. Haushalt

Zusammenwohnende und eine wirtschaftende Einheit bildende Personengemeinschaft sowie Personen, die allein wohnen und wirtschaften.

### 6. Gemeinschaftsgarten

Ein Gemeinschaftsgarten ist eine (**urbane**) Fläche, welche **von mehreren städtischen Haushalten gemeinschaftlich und ehrenamtlich genutzt und bewirtschaftet** wird.

Die Fläche wird vorrangig als **Gemüse-Nutzgarten** bewirtschaftet, wobei weitere Nutzungen zulässig sind.

Der Gemeinschaftsgarten ist zumindest teilweise (zeitliche und/oder räumliche Abgrenzung möglich) auch **für die Öffentlichkeit zugänglich**.

Das Grundstück kann zum Teil parzelliert werden, wobei es sich nicht um eine Parzellierung im Sinne von Eigentum handelt. Ein Teil des Gartens wird in jedem Fall für gemeinschaftliche Aktivitäten genutzt.

Die Nutzung des Gartens umfasst neben der Bewirtschaftung **gemeinschaftliche Aktivitäten**, wie zum Beispiel interkulturelles Lernen, Förderung eines (generationenübergreifenden) Gemeinschaftslebens, umweltpädagogische Aktionen, usw.

Gärten, die eine räumliche Einheit bilden, gelten in jedem Fall als ein Gemeinschaftsgarten.

Ein Gemeinschaftsgarten ist von Klein- bzw. Heim- oder Schrebergärten (= eingezäuntes Areal, das von Vereinen und an Mitglieder verpachtet wird) und Grünflächen in Wohnsiedlungen, welche ausschließlich für Wohnungseigentümer:innen und Mieter:innen zur Verfügung stehen, zu unterscheiden.

### 7. Mobiler Gemeinschaftsgarten

Der komplette Garten wird mobil gehalten, indem alle Pflanzen nicht in den Boden gepflanzt werden, sondern z. B. auf Transportpaletten, in Kisten, transportablen Hochbeeten, Fässern oder Säcken. Die Verwendung erfolgt für eine bestimmte Zeit an wechselnden Standorten im Stadtgebiet.

### § 3 Förderungshöhe und allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Förderungen sind eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf Förderung.
- (2) Wegen der begrenzten Förderungsmittel erfolgt die Bearbeitung nach dem **Zeitpunkt des Einlangens** der ordnungsgemäßen Anträge in der Förderungsstelle.
- (3) Eine Förderung kann nur bei Vorliegen der in dieser Förderungsrichtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach **Maßgabe der finanziellen Mittel** erfolgen, die jährlich im Voranschlag der Landeshauptstadt Graz ausgewiesen sind bzw. von Dritten (z.B. dem Land Steiermark) zweckgebunden zur Verfügung gestellten werden.
- (4) Für diese Förderung gilt weiters auch die **allgemeine Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz**.
- (5) Diese Förderung der Stadt Graz kann mit allfälligen **weiteren Förderungen**, jedoch darf keine Überförderung (mehr als 100 % der anrechenbaren Kosten) erfolgen.
- (6) **Abteilungen öffentlicher Gebietskörperschaften**, deren mehrheitlichen Beteiligungen und Eigenbetriebe sind **nicht antragsberechtigt**.
- (7) Ist der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin ein Unternehmen oder eine andere Einheit, die wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, wird die gegenständliche Förderung als „**De minimis**“-Beihilfe im Sinne der Verordnung EU 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bzw. der Verordnung EU 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 gewährt. Sollte die Förderung im Rahmen dieser Aktion zusammen mit anderen Beihilfen an denselben Förderungswerber bzw. dieselbe Förderungswerberin die rechtlich relevanten Wertgrenzen übersteigen, darf die gegenständliche Förderung nicht in Anspruch genommen werden.

### § 4 Zeitraum der Förderungsaktion und Übergangsbestimmungen

- (1) Die **Förderungsaktion** tritt mit **01.01.2025 in Kraft** und **gilt bis 31.12.2026**. Auf § 3 Abs. 3 dieser Förderungsrichtlinie wird verwiesen. Rechnungen mit einem **Rechnungsdatum vor 01.01.2025 können nicht eingereicht** werden.
- (2) Unabhängig vom Zeitpunkt der Errichtung bzw. Realisierung des Förderungsgegenstandes gilt jeweils die **zum Zeitpunkt der ordnungsgemäßen Antragstellung gültige Förderungsrichtlinie**.

### § 5 Antragstellung

- (1) Die Förderung kann nur über ein elektronisch eingebrachtes Ansuchen beantragt werden. Es ist dafür das auf der Homepage der Stadt Graz zur Verfügung gestellte **E-Government-Formular** zu verwenden.
- (2) Die **ordnungsgemäße Einbringung** des Antrages liegt in der Verantwortung der Förderungswerber:in.
- (3) Die **Berechtigung als Förderungswerber:in** ist entsprechend nachzuweisen. Als Berechtigungsnachweis können, je nach Förderungsgegenstand, verschiedenen Unterlagen in Frage kommen (wie Grundbuchauszug, Miet- oder Pachtvertrag, Rechnung, Kauf-, Kredit- oder Leasingvertrag, Konzession, Vollmacht, Nachweis der

Einkommensverhältnisse oder Vergleichbares). Für die **Identifikation** des Förderungswerbers ist eine Kennziffer aus dem aktuellen Unternehmensregister (KUR) erforderlich, bei Privatpersonen ein entsprechender Eintrag im Melderegister (bei einzelnen Förderungen mit Hauptwohnsitz in Graz in Bezug zum Förderungsgegenstand).

- (4) Die **Förderungsabwicklung** kann direkt oder über legitimierte Dritte, wie z.B. ausführende Unternehmen, erfolgen. Diese haben eine entsprechende Berechtigung (wie Vollmacht, Beauftragung, Beschluss der Eigentümer:innengemeinschaft oder Vergleichbares) einzureichen.
- (5) Nachforderungen zu den Anträgen müssen nach Aufforderung in der Regel innerhalb von **drei Wochen** von dem/der Förderungswerber:in vervollständigt werden. Ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen.

#### **§ 6 Nachweise und Auszahlungsmodalitäten**

- (1) Für die Bearbeitung des Förderungsantrages muss der **ordnungsgemäße Antrag mit allen genannten Unterlagen** gemäß II. Abschnitt (Besondere Förderungsbestimmungen) dieser Förderungsrichtlinie eingereicht sein. **Unvollständige Anträge werden zurückgewiesen.**
- (2) Auf Verlangen ist/sind die vollständig bezahlte/n **Rechnung/en** gemäß Förderungszweck im Original vorzulegen.
- (3) Rechnungen mit Eigentumsvorbehalt (z.B. bei Ratenzahlungen) können nicht angenommen werden.
- (4) **Weitere Nachweise** zur Überprüfung der Einhaltung der Förderungsbedingungen sind der Förderungsstelle auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 7 Rückforderung der Förderung**

- (1) Die Förderungswerber:innen verpflichten sich, die Förderung innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zurückzuzahlen, wenn
  - a) eine Überprüfung des Förderungsgegenstandes bzw. der Förderungsvoraussetzungen aus Abschnitt II dieser Förderungsrichtlinie verweigert wurde bzw. die Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
  - b) die Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch falsche Angaben herbeigeführt wurde,
  - c) der Förderungsgegenstand nicht für **zumindest 1 bzw. 3 Jahre** (§14 Abs. 1) **angemessen in Funktion** gehalten bzw. im Sinne von § 13 Abs. 5 bei Auflösung nicht weitergegeben wird und
  - d) erforderliche Genehmigungen und/oder Abnahmen nicht vorhanden sind.
- (2) Eine **Rückforderung** der Förderung ist jedoch **längstens bis zu 4 Jahre** ab Datum der Förderungsauszahlung möglich.

## **§ 8 Erforderliche Genehmigungen und Ausführung**

- (1) Eine Förderungszusage nach dieser Förderungsrichtlinie präjudiziert bzw. ersetzt keinesfalls die **erforderlichen Genehmigungen bzw. Abnahmeprüfungen** für das **Objekt** und /oder den **ggst. Förderungsgegenstand**, die der/die Förderungswerber:in unabhängig davon vor der Förderungsbeantragung bzw. der Realisierung des Förderungsgegenstandes einzuholen hat.
- (2) Bei der Errichtung des Förderungsgegenstandes sind alle **einschlägigen Normen und technischen Richtlinien** entsprechend einzuhalten.
- (3) Es dürfen ausschließlich neuwertige Komponenten aus dem Fachhandel mit entsprechender Gewährleistung verwendet werden.

## **§ 9 Datenüberprüfung und -verwendung**

Eine Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt nur im Rahmen der von dem/der Förderungswerber:in im Zuge der Antragstellung erfolgten Genehmigung.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Für alle im Zusammenhang mit der vorstehenden Förderung stehenden Rechtsstreitigkeiten gilt der **Gerichtsstand Graz**.

# **II. Abschnitt – Besondere Förderungsbestimmungen**

## **§ 11 Förderungswerber:in und Antragsteller:in**

- (1) **Förderungswerber:innen** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie sind legitimierte Betreiber:innen von Gemeinschaftsgärten.
- (2) **Antragsteller:in** im Sinne dieser Förderungsrichtlinie ist der/die Förderungswerber:in selbst oder entsprechend legitimierte Dritte mit einer entsprechenden Berechtigung (siehe § 5 Abs. 3)

## **§ 12 Vorzulegende Unterlagen**

- (1) Vollständig ausgefülltes **Antragsformular** bis spätestens 31. Dezember für das laufende Kalenderjahr. Bei einer Inanspruchnahme einer Förderung für die Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens im Sinne von § 14 Abs. 1 ist im Antragsformular die voraussichtliche Nutzungsdauer (länger als 1 Jahr bzw. länger als 3 Jahre) verbindlich anzugeben.
- (2) Die Anschaffungskosten müssen mittels **gesonderter überprüfbarer und detaillierter saldierter Endabrechnung** belegt sein, wobei Rechnungen des laufenden Kalenderjahres eingereicht werden können. Bei der Antragstellung sind Rechnungen vorzulegen.



- (3) Nachweise über den Besitz bzw. die Pacht und die Gemeinschaftsbewirtschaftung des Grundstückes mit einer **Haushaltsliste mit mindestens 8 Grazer Haushalten** sind vorzulegen.
- (4) Ein Nachweis über die **Erfüllung der ökologischen Kriterien** für die Förderung ist vorzulegen:
  - a) Regenwassernutzung – Bildnachweis
  - b) Gentechnikfreies Saatgut – Rechnung mit Vermerk oder Bestätigung (für den Fall einer Überprüfung des Kriteriums ist eine Entnahme von Pflanzenproben zu gestatten)
  - c) Kompostierung – Bildnachweis
- (5) Ein Nachweis über die **Nutzung des Gartens** ist zu erbringen:
  - a) Bildnachweis für Gemüse-Nutzgarten
  - b) Liste gemeinschaftlicher Aktivitäten
- (6) Es ist einem/r Vertreter:in der Förderungsgeberin der Zutritt zu den geförderten Anlagen im Bedarfsfall zu gewähren.

### § 13 Förderungsvoraussetzungen

Die Stadt Graz gewährt Grazerinnen und Grazern, welche innerhalb des Stadtgebietes einen Gemeinschaftsgarten betreiben, unter bestimmten Voraussetzungen einen Zuschuss für die **Anschaffung von dort verwendetem Gartenmaterial** aus dem einschlägigen Fachhandel bzw. Fachmärkten bzw. Fachbetrieben (nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, standortgeeignete Pflanzen, biologische Düngemittel, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten, Kompostanlagen, Beeten und Zäunen) bzw. **Pachtkosten und Versicherungskosten**.

- (1) Der Förderungsgegenstand muss bestimmungsgemäß in Funktion sein und das Datum der **vollständig bezahlten Rechnung nicht länger als 12 Monate** zurückliegen. Im Sinne von § 4 dieser Förderungsrichtlinie wird darauf verwiesen, dass Rechnungen erst ab einem Rechnungsdatum 01.01.2025 vorgelegt werden können.
- (2) Die Förderung dient der Unterstützung von Aktivitäten von Bürger:innengruppen, welche gemeinsam ökologisch „wirtschaften“.
- (3) Eine Förderung kann nur für Gärten beansprucht werden, welche die folgenden **ökologischen Kriterien** erfüllen:
  - a) Regenwassernutzung bei der Bewässerung, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind,
  - b) Verwendung von gentechnikfreiem Saatgut und
  - c) Kompostierung von anfallendem Gartenmaterial im Gemeinschaftsgarten, wenn die technischen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

- (4) Die Grundstücksgröße muss **mindestens 30 m<sup>2</sup>** betragen und von **mindestens 8 Grazer Haushalten** gemeinsam genutzt werden.
- (5) Bei Auflösung des Gemeinschaftsgartens ist das von der Stadt Graz geförderte Gartenmaterial (Gartengeräte, mobile Hochbeete usw.) an einen anderen Gemeinschaftsgarten, bzw. einer caritativen Vereinigung kostenlos und dauerhaft zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die Förderungsvoraussetzungen müssen während des gesamten Zeitraums zwischen der ordnungsgemäßen Antragstellung und der vorgegebenen Mindestnutzungsdauer (§7 Abs. 1 Lit c) erfüllt sein.

#### § 14 Höhe der Förderung

- (1) Als Unterstützung für die **Neuanlage eines Gemeinschaftsgartens** (Erstanlage auf einem bestimmten Standort) bzw. die Erstananschaffung eines mobilen Gemeinschaftsgartens kann einmalig ein Betrag von:
  - a) **bis zu 3.000 Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **länger als 3 Jahre** genutzt wird
  - b) **bis zu 1.500 Euro** der nachgewiesenen Kosten, wenn der Garten **zwischen 1 bis 3 Jahre** genutzt wirdgewährt werden.
- (2) Ab dem **2. Gartenbetriebsjahr** wird für den laufenden Betrieb je Gemeinschaftsgartenbetreiber:in und dazu gehörigem Gemeinschaftsgrundstück ein Betrag von **bis zu 1.200 Euro pro Kalenderjahr** gefördert.
- (3) **Förderungsfähige Kosten** sind Anschaffungskosten von Gartenmaterial (insbesondere nicht motorisierte Gartengeräte, gentechnikfreies Saatgut, Pflanzen, Bauteile zur Errichtung von Hochbeeten und Kompostanlagen, Umzäunung des Gemeinschaftsgartens), sowie Pachtkosten und Versicherungskosten.
- (4) Bei **Zwischennutzung** (eine stationäre zeitlich befristete Nutzung auf einem bestimmten Grundstück) bzw. bei mobilen Gemeinschaftsgärten ist eine Antragstellung im Sinne von Abs. 2 nur einmal je Kalenderjahr möglich.